

Die Förderung leistet einen Beitrag zur Umsetzung der:

- Fachempfehlungen ÖROK – Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich (Schriftreihe Nr. 205) insbesondere der
 - **Fachempfehlung 3:** Erstellung von Orts- bzw. Stadtkernabgrenzungen
 - **Fachempfehlung 4:** Erstellung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte
 - **Fachempfehlung 5:** Betrachtung der Orts- und Stadtkernstärkung im regionalen Kontext
 - **Fachempfehlung 6:** Beteiligung der Bevölkerung bei der Stärkung von Orts- und Stadtkernen
- » Beitrag zur Umsetzung des Zieles 8 der Gemeinsamen Agrarpolitik
- o Förderung lebendiger ländlicher Gebiete und
 - o Lebendige Orts- und Stadtkerne in den Regionen
- » Multifunktionale Nutzungskonzepte von Gebäuden

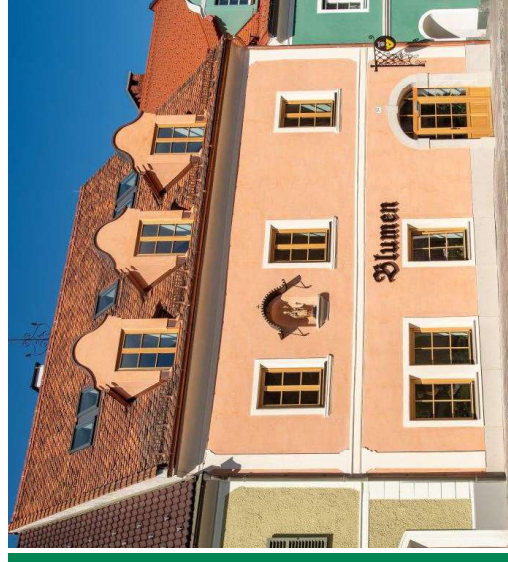


Foto: Rene Strasser

Weitere Informationen und Antrag:



www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/73-10-bml

Bewilligende Stelle:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft,
Referat Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Ragnitzstraße 193, 8047 Graz

Kontakt:

Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Christian Gummerer
Tel.: 0316/877-6989;
E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at

„Die Zukunft basiert auf dem, was wir heute tun“

(Mahatma Gandhi)

Förderung zur Ortskernbelebung

73–10 Investitionen
(2. Aufruf 2024)




Fotos: Christian Ober



Ländliche Entwicklung 2023–2027

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft



Kofinanziert von der
Europäischen Union

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

 **Das Land Steiermark**
→ Land- und Forstwirtschaft

- 77–04 Reaktivierung des Leerstandes (Softmaßnahmen): Antragsberechtigt mindestens 2 Gemeinden über Kooperationsvertrag
- 73–10 Orts- und Stadtkernförderung (Investiv)
- Die Interventionen sind verbindend! Zur Auslösung investiver Mittel bedarf es einer grundstückstreuen Ortskernabgrenzung und der Verankerung im kommunalen integrierten städtischen Entwicklungskonzept – ISEK oder Vergleichbarem!

Fördergegenstände – FG – der Intervention 73–10:

- **FG 2:** Immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die im öffentlichen Eigentum der Gemeinde oder von ihr beherrschter Rechtsträger stehen
- **FG 3:** Materielle und immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von regionaltypischen und baukulturell wertvollen Gebäuden (ausgenommen geförderter Wohnbau)
- **FG 4:** Materielle und immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung, Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die nicht im öffentlichen Eigentum sind (ausgenommen geförderter Wohnbau), für die aber (bei Mischnutzung zumindest teilweise) ein öffentliches Nutzungsinteresse besteht



Foto: Nina Popp

Wer wird wie gefördert:

- Natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften, Juristische Personen (inkl. Gemeinden und Gemeindeverbände)
- Beim Fördergegenstand 2 sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände als förderwerbende Personen zulässig
- Die Behalterfrist von 5 Jahren ab Letztzahlung muss gewährleistet werden
- Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 65 % gewährt
- Förderbar sind Investitionskosten (Einrichtungen und Ausstattung werden nicht gefördert)
- Gebäude müssen mindestens 15 Jahre alt sein, kein Abbruch oder/und Neubau

Zweiter Aufruf in der Intervention 73–10:

- Laufzeit: **04.11.2024 bis 31.01.2025**
- Eingestellte Budgetmittel: **€ 1.100.000,-**
- Max. anrechenbare Projektkosten: **€ 150.000,- netto**
- Antragsstellung ausnahmslos über „dfp-Datenbank“ der AMIA
- Anträge in Fördergegenstände **FG 2 bis FG 4** möglich
- Instandsetzung, Renovierung von Gebäuden mitten im Ort bringt neues Leben ins Zentrum, schafft Treffpunkte für Wohnen und Arbeiten bspw. mittels Multifunktionsräumen oder für die Daseinsvorsorge



Foto: Land Steiermark

Fachlich erforderliche Förderungs Voraussetzungen:

- Orts- und Stadtkernabgrenzung – grundstückstreuen (Ortsbildschutzzone wird angerechnet)
- Verankerung im ISEK oder vergleichbaren kommunalen Konzepten (Herstellen eines Bezuges zu bereits bestehenden Konzepten, Strategien der Gemeinde)
- Bei gewerblicher Nutzung Förderfähigkeit im Rahmen der SFG prüfen
- FG 2 und FG 4 Nachweis des Leerstandes
- Öffentliches Nutzungsinteresse durch Nutzungsvertrag und Nutzungskonzept bei Anträgen zu FG 4
- FG 3 Nachweis der baukulturellen Wertigkeit (Denkmalschutz, regionaltypisch wertvolle Bausubstanz)
- Bewilligende Stelle: A10 Land- und Forstwirtschaft
- Fachliche Projektabstimmung erfolgt mit Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau sowie der Orts- und Stadtkernkoordination. Diese Förderung ist mit Angeboten der Revitalisierungsförderung kombinierbar. Parallel dazu ist der Einsatz von Wohnbauförderungsmaßnahmen, z. B. in Obergeschossen möglich
- Die Auswahl der förderbaren Projekte erfolgt nach Bewertung und Reihung entsprechend der Auswahlkriterien; siehe AMIA dfp Datenbank
- **Keine Beauftragungen und Umsetzung vor Antragstellung!**



Foto: Land Steiermark